

RS Vwgh 1994/4/26 93/04/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §69;

VStG §45 Abs1 Z1;

VStG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 90/10/0106 1

Stammrechtssatz

"Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Besch innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Die Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, daß eine Bestrafung wegen derselben Tat - auch unter Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift - den Grundsatz "ne bis in idem" verletzt und deshalb inhaltlich rechtswidrig ist (Hinweis E 20.11.1986, 86/02/0136). Die bescheidmäßige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gem

§ 45 Abs 1 lit a VStG hat unter anderem zur Folge, daß die Verwaltungsbehörde das Strafverfahren nur gemäß 52 VStG iZm § 69 AVG wiederaufnehmen darf

(Hinweis E 27.6.1980, 1641/77, VwSlg 10178 A/1980).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040004.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at